

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 AS 10.40000
Sachgebietsschlüssel: 554

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO
§ 19c Abs. 1 LuftVG
§ 7 Abs. 1 BADV

Hauptpunkte:

Bodenabfertigungsdienste
Flughafen München
Auswahlverfahren
vorläufiger Rechtsschutz

Leitsätze:

Der Luftfahrtbehörde steht im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) bei der Festsetzung und Bewertung der materiellen Auswahlkriterien ein Beurteilungsspielraum zu.

Beschluss des 8. Senats vom 25. Februar 2010

8 AS 10.40000

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch die Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

- Antragsgegner -

beigefügt:

vertreten durch die Geschäftsführer,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

wegen

luftrechtlichen Vergabeverfahrens für Bodenabfertigungsdienste;

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Häußler

ohne mündliche Verhandlung am **25. Februar 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
- III. Der Streitwert wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Auswahlbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (im Folgenden: Ministerium) vom 12. November 2009, dessen sofortige Vollziehung mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 angeordnet wurde.
- 2 Mit dem Bescheid vom 12. November 2009 wurde die Beigeladene ausgewählt, vom 1. März 2010 bis zum 28. Februar 2017 auf dem Flughafen München Bodenabfertigungsdienste für die in der Ausschreibung vom 21. März 2009 im Amtsblatt der EU S 56-081399 bezeichneten Kategorien zu erbringen. Die Antragstellerin hatte aufgrund einer früheren Ausschreibung die genannten Bodenabfertigungsdienste bis zum 28. Februar 2010 am Flughafen München erbracht.

3 Neben der Antragstellerin und der Beigeladenen beteiligten sich zwei weitere Bewerberinnen aufgrund der Ausschreibung vom 21. März 2009 am Auswahlverfahren. Die Beigeladene erreichte nach einer Punktebewertung durch das Ministerium 835 Punkte von 1.000 möglichen Punkten, während die Antragstellerin nur 524 Punkte erzielte. Die weiteren Bewerberinnen erreichten 729,5 Punkte bzw. 642,5 Punkte. Die Antragstellerin und die Zweitplatzierte nach der Punktebewertung des Ministeriums erhoben Klage gegen den Auswahlbescheid vom 12. November 2009.

4 Im vorliegenden Verfahren beantragt die Antragstellerin,

5 die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom
12. November 2009 wiederherzustellen.

6 Der Antragsgegner beantragt,

7 den Antrag abzulehnen.

8 Die Beigeladene beantragt,

9 den Antrag abzulehnen.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II.

11 Der Eilantrag der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

12 1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben, weil das Ministerium hoheitlich durch Verwaltungsakt (Art. 35 Satz 1 BayVwVfG) entschieden hat und die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen - Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV – vom 10.12.1997, BGBl I S. 2885, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006, BGBl I S. 2407). Für das vorlie-

gende Eilverfahren geht der Verwaltungsgerichtshof von seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO aus. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO ist gegeben, weil sie als im Auswahlverfahren unterlegene Bewerberin einen Nachprüfungsanspruch hat, auch wenn sie selbst nicht Adressatin des Bescheids vom 12. November 2009 ist.

- 13 2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO durch das Ministerium im Bescheid vom 21. Dezember 2009 ist formal nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Ministerium das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts im Sinn von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzelfallbezogen schriftlich begründet. Es hat besonders auf die Notwendigkeit abgestellt, dass die Versorgungssicherheit und die reibungslose Abfertigung aller Nutzer auf dem Flughafen München auch nach Auslaufen der bestehenden Konzession am 28. Februar 2010 gewährleistet sein muss. Die ***** GmbH als Flugplatzunternehmerin sei nach ihrer eigenen Aussage mangels entsprechender Kapazitäten nicht in der Lage, für die Zeit ab dem 1. März 2010 die Bodenabfertigungsdienste am Flughafen München als alleinige Anbieterin zu erbringen.
- 14 3. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist auch im Übrigen nicht begründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eine originäre Interessenabwägung zu treffen, bei der die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen sind, soweit sie bereits überschaubar sind. Nach allgemeiner Meinung besteht an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer offensichtlich aussichtslosen Klage gegen einen Verwaltungsakt kein überwiegendes Interesse (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rd.Nr. 152; Eyermann/Jörg Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 80 Rd.Nr. 73 ff.). Im vorliegenden Fall wird die Klage der Antragstellerin in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg haben, so dass kein derartiges überwiegendes Interesse gegeben ist. Der Antragsgegner wird aufgrund der von ihr gegen den Bescheid vom 12. November 2009 vorgebrachten Rügen weder die Ausschreibung selbst noch die Auswahlentscheidung wiederholen müssen.
- 15 3.1. Die Rüge der Antragstellerin, der Antragsgegner habe bei seiner Auswahlentscheidung unzulässige Auswahlkriterien zugrunde gelegt, bleibt ohne Erfolg. Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen im Sinn von § 19c Abs. 1 LuftVG werden nach

den §§ 1 ff. BADV ausgeschrieben. Nach § 7 Abs. 1 Satz 6 BADV gelten für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren die in der Auswahl-Richtlinie (Anlage 2 zur BADV) niedergelegten Grundsätze. Gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Auswahl-Richtlinie müssen die Verfahren nach dieser Richtlinie sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchgeführt werden. Bei der Festsetzung und Bewertung der materiellen Auswahlkriterien im Einzelfall kommt der Luftfahrtbehörde jedoch ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. HessVGH vom 27.5.1999 ZLW 1999, 559; Niedersächsisches OVG vom 24.6.1999 NVwZ 1999, 1130).

16 3.1.1. Die Antragstellerin rügt zu Unrecht, das vom Antragsgegner angewandte Zuschlagskriterium „Höhe der Abfertigungspreise, die der Abfertiger für die einzelnen im Musterflugplan enthaltenen Flugzeugtypen kalkuliert“, sei für eine sachgerechte, objektive und transparente Auswahlentscheidung ungeeignet. Die Höhe der angebotenen Abfertigungspreise sei für die späteren Verträge mit dem Flugplatzunternehmer und den Fluggesellschaften nicht bindend. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass laut der Ausschreibung die Höhe der Abfertigungspreise bei der Auswahlentscheidung ein Gewicht von 30% erhalten sollte (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 11) und damit kein Übergewicht erlangen konnte. Eine unmittelbare rechtliche Bindung hinsichtlich der vom Bewerber angebotenen Höhe der Abfertigungspreise tritt zwar aufgrund der Auswahlentscheidung tatsächlich nicht ein. Jedoch sind der Flugplatzunternehmer und der Nutzerausschuss der Luftfahrtunternehmer aufgrund ihrer Beteiligung im Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BADV über die Angebote hinreichend informiert. Zudem muss der ausgewählte Bewerber später zum Flugplatzunternehmer oder einem anderen am Flugplatz zugelassenen Dienstleister im Sinn von § 2 Nr. 5 BADV in Konkurrenz treten und diesem gegenüber einen eigenen Marktanteil an den ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdiensten aufbauen. Dies wird ihm aber nicht gelingen, wenn er wesentlich höhere Abfertigungspreise verlangt, als sie seinem Angebot nach der Ausschreibung zugrunde lagen. Somit stellt die Höhe der angebotenen Abfertigungspreise aufgrund ihrer mittelbaren Auswirkungen ein sachgerechtes Auswahlkriterium dar (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund Nr. 16 Satz 2 der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft vom 15.10.1996 Amtsblatt EG Nr. L 272 S. 36, geändert durch Verordnung vom 29.9.2003 Amtsblatt Nr. L 284 S. 1.).

17 Ebenso wenig trifft es zu, dass das Ministerium nicht überprüft hätte, ob einzelne Bewerber insoweit rein spekulative Preise angeboten haben. Die Antragstellerin

räumt selbst ein, dass der Antragsgegner mit der Pflicht zur Vorlage einer „Muster-mengen- und Gesamtkostenkalkulation“ ein Unterkriterium eingeführt hat, das grundsätzlich geeignet ist, die angebotenen Abfertigungspreise einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. Klagebegründung vom 23.11.2009 S. 12). Diese Plausibilitätsprüfung hat das Ministerium im angefochtenen Bescheid auch durchgeführt (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 22 f.), ohne dass bei summarischer Prüfung hierbei ein Rechtsfehler zu erkennen ist. Das Ministerium hat selbst geprüft, ob die Anzahl und Kosten der eingesetzten Ressourcen Personal und Gerät sowie die angesetzten Aufwendungen für Sach- und Overheadkosten für das Gesamtvolumen der angebotenen Abfertigungsleistungen einen wirtschaftlichen und verlässlichen Abfertigungsbetrieb gewährleisten. Zudem hat es die vom Flughafenunternehmer und vom Nutzeroausschuss mitgeteilten Erfahrungswerte zur Kenntnis genommen und zur Bestätigung seiner Ansicht berücksichtigt. Es hat hierbei auf die mitgeteilten objektiven Erfahrungswerte abgestellt und nicht lediglich die Voten der Anzuhörenden ungeprüft übernommen (vgl. hierzu BayVGH vom 21.7.1999 NVwZ 1999, 1131).

- 18 Insbesondere hat das Ministerium den Gesamtkostenansatz überprüft und festgestellt, dass der der Beigeladenen um 10,4% unter dem Mittelwert für alle Bewerber liegt; dieser sei damit aber noch plausibel (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 22). Auch bei den Einzelabfertigungspreisen konnte nicht festgestellt werden, dass die Beigeladene spekulativ niedrige Preise angesetzt hätte. Vielmehr war sie nur bei drei von zehn geprüften Abfertigungsvarianten in Bezug auf fünf der am häufigsten abgefertigten Flugzeugmuster am preisgünstigsten (vgl. Behördenakte Blatt 65/7). Ebenso wenig fallen der Gesamtpersonalkörper und das Investitionsvolumen bei der Beigeladenen erheblich aus dem Rahmen (vgl. Behördenakte Blatt 65/16 und 19). Die festgestellten Unterschiede müssen auch nicht zwangsläufig zu höheren Kosten führen. Denn die Beigeladene hat wohl niedrigere Löhne vereinbart als die Antragstellerin. Zudem schreibt die Beigeladene ihre Investitionen in ihre ausschließlich neuen Geräte wesentlich länger ab als die Antragstellerin bei ihren Geräten. Damit liegen die Antragstellerin und die Beigeladene hinsichtlich der Positionen jährliches Abschreibungsvolumen sowie Löhne und Gehälter tatsächlich sehr nahe beieinander (vgl. Behördenakte Blatt 65/16 und 18). Die Behauptung der Antragstellerin, die Beigeladene müsse mit jährlichen Verlusten in Millionenhöhe rechnen bzw. unzulässige Quersubventionen vornehmen, entbehrt danach der Substanziierung.

- 19 3.1.2. Das Zuschlagskriterium „Höhe der Abfertigungspreise“ ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht deshalb ungeeignet, weil die Bieter ihrer Kalkulation einen fiktiven Marktanteil von 100 % zugrunde legen mussten. Bei den am 21. März 2009 ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdiensten handelt es sich nur um einen Bruchteil der am Flughafen München insgesamt zu erbringenden Bodenabfertigungsdienste im Sinn der Anlage 1 zur BADV. Es ist deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein neuer zuverlässiger und kostengünstiger Anbieter mit der Zeit bis zu 100% der ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienste gegenüber den Nutzern des Flughafens erbringen kann. Dem Flugplatzunternehmer als Dienstleister würde daneben immer noch ein erheblicher Teil der zu leistenden Bodenabfertigungsdienste verbleiben, die nicht ausgeschrieben wurden. Auch wenn die Antragstellerin bisher lediglich einen Anteil von ca. 15% der ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienste am Flughafen München erbringt (vgl. Schriftsatz der Antragstellerin vom 23.2.2010 S. 2; Schriftsatz des Antragsgegners vom 23.2.2010 S. 2), überschreitet es nicht den Beurteilungsspielraum der Behörde, wenn sie für die Ausschreibung insoweit einen Marktanteil von 100% zugrunde legt. Die Antragstellerin legt nicht dar, welcher Marktanteil stattdessen hätte vorausgesetzt werden sollen. Jeder andere Anteil für die Ausschreibung der Bodenabfertigungsdienste wäre vielmehr aus der Luft gegriffen und damit willkürlich gewesen. Lediglich die Behauptung der Antragstellerin, die auf der Grundlage eines solchen fiktiven Marktanteils von 100% von den Bewerberinnen angebotenen Preise für die ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienste hätten „jedenfalls derzeit keinerlei Relevanz“, ändert an dieser Beurteilung nichts. Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen vor, dass die Beigeladene im Jahr 2010 einen Marktanteil von ca. 10% bis 20% erreichen und bereits im Jahr 2011 insbesondere durch Aufträge der D***** ***** AG und der A** ***** einen solchen von 33% bis 50% erlangen werde (vgl. Schriftsatz des Antragsgegners vom 23.2.2010 S. 2; Schriftsatz der Beigeladenen vom 23.2.2010 S. 4). Von daher erscheint es bei summarischer Prüfung tatsächlich nicht ausgeschlossen, dass die Beigeladene bis zum Jahr 2017 einen Marktanteil von bis zu 100% an den ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdiensten erlangen wird. Ein Beurteilungsfehler des Antragsgegners ist somit nicht mit Erfolg dargetan.
- 20 3.2. Die Behauptungen der Antragstellerin zur „fehlerhaften Anwendung der Bewertungsmatrix“ durch den Antragsgegner treffen nicht zu. Das Ministerium hat beim Zuschlagskriterium „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ nicht nur eine Entscheidung anhand von Mittelwerten getroffen. Die Behörde hat vielmehr lediglich zur

Plausibilitätsprüfung der Angebote in einzelnen Bereichen mathematische Mittelwerte errechnet. Dies geschah nur bei einigen der Unterkriterien der „Mustermengen- und Gesamtkalkulation“, nämlich für die Gesamtpersonalmenge, die Gerätemenge und die Gesamtkosten sowie teilweise beim Unterkriterium Personalmenge. Bezüglich dieser Unterkriterien hat der Antragsgegner aber keine schematische Beurteilung anhand dieser Mittelwerte vorgenommen, sondern sich im Hinblick auf die Plausibilität der Angebote mit den Abweichungen vom jeweiligen Mittelwert im Einzelnen auseinandergesetzt (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 15 ff.). Im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin hat sich das Ministerium daher gerade nicht nur für jeweils „die goldene Mitte der Angebote“ entschieden. Es ist vielmehr hervorzuheben, dass nach den Vorgaben des Ministeriums im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (vgl. oben Ziff. 3.1.) das Zuschlagskriterium „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ hauptsächlich der Plausibilisierung des Zuschlagskriteriums „Höhe der Abfertigungspreise“ dienen sollte (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 11). Denn der von den einzelnen Bewerberinnen angebotene Gesamtpreis für das komplette Abfertigungsvolumen eines Jahres sollte unter dem Hauptzuschlagskriterium „Kommerzielle Angebotsinhalte“ mit dessen Gewichtung von 50% gerade nicht unkontrolliert gewertet werden.

- 21 3.2.1. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin hat das Ministerium im Rahmen des Unterkriteriums „Personalmenge“ hinsichtlich der Einzelabfertigung bestimmter Flugzeugtypen keine Mittelwertbetrachtung der Personalzahl angestellt, sondern die absoluten Zahlen der vier Bewerberinnen miteinander verglichen. Insoweit hat die Behörde die je Flugzeugtyp eingesetzte geringe Mitarbeiterzahl bei der Antragstellerin ohne Einschränkungen anerkannt, wobei sich diese aber zumeist nicht wesentlich von der der Beigeladenen unterscheidet (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 15 f.). Bei der Gesamtbindungszeit des Personals je Flugzeugabfertigung hat die Behörde dagegen eine Betrachtung anhand von Mittelwerten angestellt, sich jedoch mit den Abweichungen im Einzelnen auseinandergesetzt. Das ist angesichts ihres Beurteilungsspielraums rechtlich nicht zu beanstanden. So geht die Behörde davon aus, dass die Antragstellerin hinsichtlich der Gesamtbindungszeit je Flugzeugtyp so stark unter dem Mittelwert liegt, dass Qualitätsmängel bei der Abfertigung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 16). Diese Schlussfolgerung ist nicht von der Hand zu weisen, nachdem die Antragstellerin bei sechs von acht der ausgewählten Flugzeugtypen deutlich unter den von den Mitbewerberinnen genannten Gesamtbindungszeiten liegt (vgl. Behördenakte Blatt 65/8 bis 15). Soweit

die Antragstellerin in diesem Zusammenhang pauschal auf eine bisher erfolgreiche Tätigkeit am Flughafen München verweist, ist dies beim Vergleich mit den neuen Angeboten der anderen Bewerberinnen nicht zielführend. Ein Verweis auf bisher erfolgreiche Tätigkeiten ist nach der Ausschreibung nur bei dem Unterkriterium „Referenzen“ möglich. Im Übrigen weist der Betriebsrat des Flugplatzunternehmens in seinem Votum auf Ausfälle bei der Antragstellerin in den letzten Jahren hin (vgl. Behördenakte Blatt 61/1 S. 3).

- 22 3.2.2. Das von der Antragstellerin behauptete Bewertungsdefizit hinsichtlich des Unterkriteriums „Gesamtpersonalmenge und Personalkosten“ liegt ebenfalls nicht vor. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ministerium im Rahmen seines Beurteilungsspielraums das Vorhalten einer relativ großen Gesamtpersonalmenge bei der Beigeladenen positiv beurteilt. Die Antragstellerin liegt demgegenüber nicht nur um rund 300 Mitarbeiter unter der Gesamtpersonalmenge der Beigeladenen, sondern auch deutlich unter dem Mittelwert für alle Bewerber. Zudem weist das Ministerium unwidersprochen darauf hin, dass die Beigeladene beim Personal für die wichtigen Bereiche Innendienst/Gepäckumschlag und Supervisor/Teamleiter, die für Effektivität und Qualität stehen, weit vorne liegt (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 18). Hinsichtlich der Personalkosten pro Jahr liegt die Beigeladene trotz der bei weitem höchsten Gesamtpersonalmenge nicht an der Spitze. Das Ministerium attestiert aber der Antragstellerin und der Beigeladenen, dass sie in Bezug auf die Personalkosten pro Mitarbeiter nur unwesentlich auseinander liegen. Es schließt daraus, dass die Gesamtpersonalkostenansätze realistisch kalkuliert wurden (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 19). Es muss hierbei im Auge behalten werden, dass nach den Vorgaben des Ministeriums die unter dem Kriterium „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ zu prüfenden Angaben der Bewerber hauptsächlich dazu dienen sollen, die Plausibilität der angebotenen Gesamtpreise für das Abfertigungsvolumen eines Jahres beurteilen zu können, damit ein wirtschaftlicher und verlässlicher Abfertigungsbetrieb am Flughafen gewährleistet werden kann (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 11). Das Ministerium gelangt unter Berücksichtigung der vorgehaltenen großen Gesamtpersonalmenge, die einer sicheren und schnellen Abfertigung zugute kommt, und der plausibel kalkulierten Personalkosten zu einem Vorsprung der Beigeladenen bei diesem Unterkriterium. Die Antragstellerin landet insoweit dagegen nur auf dem dritten Platz, weil sie zwar ebenfalls plausibel kalkulierte Personalkosten aufweist, aber eine für eine effiziente Abfertigung zu geringe Gesamtpersonalmenge vorhält (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 19). Diese Wertungen des Mi-

nisteriums sind von seinem oben genannten Ansatz her rechtlich nicht zu beanstanden.

23 3.2.3. Die Einwendungen der Antragstellerin zu den Unterkriterien „Gerätemenge, Gesamtgerätemenge und Gerätekosten“ sind im Wesentlichen nicht substantiiert und werden dem der Behörde zustehenden Beurteilungsspielraum nicht gerecht. Soweit die Antragstellerin die Frage der Gesamtbindungszeit des Geräts anspricht, ist nicht in Abrede zu stellen, dass sie bei fünf von acht der Flugzeugmuster eine erheblich geringere Bindungszeit als alle anderen Bewerber aufweist (vgl. Behördenakte Blatt 65/8 bis 15). Demgegenüber legt die Antragstellerin die von ihr behaupteten Erfahrungswerte nicht dar. Soweit sie sich dagegen wendet, dass ihr von der Behörde die niedrigste Investitionsquote vorgehalten wird, übersieht sie, dass diese Feststellung im Gesamtzusammenhang mit der Gerätemenge und den Gerätekosten steht. Hat die Antragstellerin sowohl eine relativ niedrige Gesamtgerätemenge im Einsatz als auch das bei Weitem niedrigste Investitionsvolumen sowie insgesamt die zweitniedrigsten Gerätekosten pro Jahr (vgl. Behördenakte Blatt 65/16), so ist nicht auszuschließen, dass auf längere Sicht im Ausschreibungszeitraum von sieben Jahren die Geräte nicht immer im erforderlichen Maß und der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen. Dabei hat das Ministerium der Antragstellerin zugute gehalten, dass die von ihr angesetzte Gerätemenge auf Erfahrungen aus ihrer bisherigen Tätigkeit am Flughafen München beruhen könnte (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 20). Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine Mitbewerberin einen größeren Geräteeinsatz anbietet. Im Übrigen schlagen die Unterpositionen Gerätemenge, Gesamtgerätemenge und Gerätekosten mit nur insgesamt maximal 60 Punkten zu Buche. Der Unterschied zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen beträgt hierbei lediglich 25 Punkte (vgl. Behördenakte Blatt 65/2, 3). Angesichts des Gesamtunterschieds in der Punktebewertung zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen von 524 Punkten zu 835 Punkten von insgesamt maximal zu erreichenden 1.000 Punkten fallen die 25 Punkte Unterschied bei den genannten Unterpositionen nicht ins Gewicht.

24 3.2.4. Die Behauptungen der Antragstellerin zur Vermischung kommerzieller und qualitativer Aspekte in der Angebotswertung treffen nicht zu. Insbesondere hat das Ministerium nicht aus kommerzieller Sicht optimale Angebote wegen Bedenken in qualitativer Hinsicht abgewertet. Das Vorbringen der Antragstellerin hierzu bleibt im Wesentlichen unsubstantiiert. Soweit sie darauf verweist, dass die preisliche Be-

wertung von Konzepten mit geringem Personal- und Geräteeinsatz und entsprechenden Kosten durch qualitative Aspekte überlagert worden seien, bleibt sie einen Nachweis schuldig. Bei der Würdigung der „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ hat die Behörde neben einem teilweisen Mittelwertansatz auf erkennbare Sachverhalte wie Plausibilitätsmängel, Schlüssigkeit der Angebote und vorgesehene Investitionsvolumina ihr besonderes Augenmerk gelegt (vgl. Behördenakte Blatt 65/5). Soweit vereinzelt Fragen der Qualität angesprochen werden, geschieht dies ersichtlich nur im Zusammenhang mit der im Vordergrund stehenden Plausibilitätsprüfung der kostenrelevanten Ansätze der Bewerber bei Personal und Geräten. Durchgreifende Ablehnungsgründe gegen die Antragstellerin hat das Ministerium aus der Bewertung der „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ ohnehin nicht abgeleitet (vgl. Behördenakte Blatt 65/5 S. 5). Im Übrigen ist hier darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin in diesem Bereich zwar mit insgesamt 65 Punkten zu 140 Punkten der Beigeladenen deutlich zurückliegt, dies aber angesichts des Unterschieds bei den Gesamtpunkten von 524 Punkten zu 835 Punkten zwischen beiden Bewerberinnen immer noch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fällt.

- 25 Soweit die Antragstellerin im Zusammenhang mit der „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ wiederum rügt, die gewählten kommerziellen Kriterien seien insgesamt für die Auswahlentscheidung ungeeignet gewesen, ist auf die Ausführungen unter 3.1.1., 3.1.2. und 3.2. zu verweisen.
- 26 3.3. Die Kritik der Antragstellerin an der qualitativen Bewertung ihres Angebots durch das Ministerium hinsichtlich des Personaleinsatzkonzepts und des Organisationskonzepts trägt nicht. Die Behörde hat der Antragstellerin insoweit konkrete Versäumnisse bei der Erstellung der Angebotsunterlagen vorgehalten (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 23, 27 f.). Die Antragstellerin wendet hiergegen nur unsubstanziert ein, dies sei kaum nachvollziehbar, weil sie ihr Angebot als erfahrene Bieterin sorgfältig ausgearbeitet und entsprechend den Anforderungen der Vergabeunterlagen ausreichend detailliert habe (vgl. Klagebegründung vom 23.11.2009 S. 17). Auf die von der Behörde aufgelisteten Vorwürfe geht sie dagegen nicht konkret ein.
- 27 Soweit die Antragstellerin der Behörde insoweit eine Verletzung ihrer Aufklärungspflicht vorwirft, weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass Hinweise der Behörde an einzelne Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Verstoß gegen die Grundsätze eines nichtdiskriminierenden Verfahrens nach Ziff. 1 Abs. 2 der Aus-

wahl-Richtlinie darstellen würden. Nach Ziff. 2.3. Abs. 5 der Auswahl-Richtlinie hat die Luftfahrtbehörde die ihr ungeöffnet vom Flugplatzunternehmer zugeleiteten Bewerbungen erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu öffnen und dann anhand der vorher festgelegten maßgeblichen Bewertungskriterien zu bewerten. Die genannte Bewerbungsfrist stellt daher eine Ausschlussfrist dar (vgl. HessVGH vom 27.5.1999 a.a.O.). Spätere Hinweise an einzelne Bewerber würden demnach die von der Behörde unvoreingenommen zu treffende Auswahlentscheidung verfälschen. Ob hierdurch auch Nachfragen der Behörde im Hinblick auf offensichtliche Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (vgl. hierzu Art. 42 Satz 1 BayVwVfG) ausgeschlossen sind, kann vorliegend dahinstehen, weil solche von der Antragstellerin nicht dargetan wurden. Jedenfalls ist im Verfahren nach § 7 Abs. 1 BADV die Anwendung der Art. 24, 25 BayVwVfG hinsichtlich Untersuchung und Beratung durch die Behörde aufgrund dessen Charakter als Auswahlverfahren und die dazu bestehenden Spezialvorschriften nach §§ 1 ff. BADV weitgehend ausgeschlossen. Ob dies anders zu beurteilen wäre, falls die Behörde einen Vertrauenstatbestand geschaffen hätte (vgl. hierzu BGH vom 14.7.1997 NJW-RR 1998, 57; HessVGH vom 27.5.1999 a.a.O.), kann hier dahinstehen, denn die Antragstellerin hat in dieser Hinsicht nichts vorgetragen.

- 28 3.4. Die Einwendungen der Antragstellerin zum Unterkriterium „Referenzen“ treffen zum Teil zu, haben aber letztlich keine entscheidungserheblichen Auswirkungen. Die Behörde kann zwar Referenzen „über Erfahrungen auf dem Gebiet der Erbringung von Abfertigungsdienstleistungen auf internationalen Verkehrsflughäfen“ verlangen und bewerten. Darauf wurde bereits in der Ausschreibung vom 21. März 2009 unter Ziff. VI.3 hingewiesen. Insoweit kann die Behörde auch nachgewiesene Hub-Erfahrungen bewerten, weil diese an internationalen Flughäfen mit Drehkreuzfunktion wie dem Flughafen München von Bedeutung sind. Die Behörde kann aber nicht „Lufthansa-Referenzen“ gesondert werten, wie dies offensichtlich geschehen ist (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 29 f.). Denn das gesonderte Abstellen auf Referenzen eines einzigen Luftfahrtunternehmers, auch wenn dieser am betreffenden Flughafen das bei Weitem stärkste Flugaufkommen hat, stellt eine Diskriminierung dar und verstößt insbesondere gegen Ziff. 1 Abs. 2 der Auswahl-Richtlinie. Ein den „Lufthansa-Referenzen“ entsprechender Nachweis muss ebenso durch Referenzen anderer größerer Luftfahrtunternehmen an anderen internationalen Verkehrsflughäfen erbracht werden können. Die Bevorzugung der Referenzen eines einzigen Luftfahrtunternehmers bei der Auswahlentscheidung nach § 7 Abs. 1 BADV ist durch nichts

gerechtfertigt und verzerrt den Wettbewerb (vgl. auch Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienst auf den Flughäfen der Gemeinschaft vom 15.10.1996 a.a.O.).

- 29 Die zum Teil zutreffenden Bedenken der Antragstellerin gegen die Wertung der „Referenzen“ durch das Ministerium greifen aber letztlich nicht durch. Die Bewertung der Antragstellerin bei diesem Unterkriterium ist nur um 12,5 Punkte schlechter als die der Beigeladenen, was bei einer Gesamtdifferenz von 524 Punkten zu 835 Punkten aber offensichtlich keine entscheidenden Auswirkungen auf die Auswahl hatte. Selbst wenn man die Bewertung der Beigeladenen bei diesem Unterkriterium mit 50 Punkten insgesamt streichen würde, was von der Antragstellerin wegen angeblich fehlender direkter Referenzen der Mitglieder dieser Bewerbergemeinschaft gefordert wird, läge die Beigeladene gegenüber allen anderen Bewerbern noch deutlich vorne.
- 30 3.5. Der von der Antragstellerin behauptete Ausfall der Nutzung des Beurteilungsspielraums durch das Ministerium liegt nicht vor. Es wäre zwar unzulässig, wenn das Ministerium die Auswahlentscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BADV von den Voten der Anzuhörenden abhängig machen würde (vgl. BayVGh vom 21.7.1999 NVwZ 1999 a.a.O. S. 1133). Die Behörde darf aber die Aussagen in den einzelnen Voten insbesondere im Rahmen der Plausibilitätsprüfung werten. Das ist vorliegend geschehen, ohne dass die Behörde ihren Beurteilungsspielraum aufgegeben hätte. Insbesondere hat sie nicht die Voten des Flugplatzunternehmers und des Nutzerausschusses ungeprüft übernommen.
- 31 3.5.1. Die Behörde hat das Votum des Flugplatzunternehmers nicht ohne Prüfung übernommen, sondern dieses in ihrer Bewertung als weiteres Indiz zu einzelnen Gesichtspunkten bzw. als Beleg für die Richtigkeit der eigenen Einschätzung herangezogen. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, dass zu einzelnen Tatbeständen die Auffassung des Flugplatzunternehmers und des Nutzerausschusses übereinstimmen (vgl. z.B. Bescheid vom 12.11.2009 S. 13, 15). Entgegen der Behauptung der Antragstellerin hat auch der Flugplatzunternehmer für sein Votum nicht schlicht die Argumentation des Nutzerausschusses übernommen. Vielmehr hat der Flugplatzunternehmer zwar die Beigeladene aufgrund ihrer Gesamtpunktzahl auf Platz 1 in seiner Wertungsrangfolge der Bewerber gesetzt, aber gleichzeitig erklärt, dass von der zweitplatzierten Bewerberin ein gleichwertiges Angebot vorliege (vgl. Behördenakte Bl. 61/2 S. 3). Die Antragstellerin hat er jedoch ebenso wenig wie sein Betriebs-

rat, der die zweitplatzierte Bewerberin favorisierte (vgl. Behördenakte Bl. 61/1 S. 5 f.), für zuschlagsfähig erachtet. Dass zwischen dem Flugplatzunternehmer und dem Nutzerausschuss Wertungsdifferenzen bestanden, erschließt sich auch aus der Stellungnahme des Nutzerausschusses, soweit sie sich in den vorgelegten Behördenakten befindet. Denn der Nutzerausschuss kritisiert zum Teil erheblich die Vorgaben durch den Flugplatzunternehmer in den Bewerbungsunterlagen (vgl. Behördenakte Bl. 61/3 S. 2 f.). Diese Stellungnahme des Nutzerausschusses übersieht jedoch, dass die Bewerbungsunterlagen in Abstimmung mit dem Ministerium erstellt wurden (vgl. Behördenakte Bl. 3 ff.) und diesem aufgrund seines Beurteilungsspielraums die letztgültige Entscheidung über deren Anwendung, Auslegung und Entscheidung zukommt (vgl. oben Ziff. 3.1.). Weder das Flugplatzunternehmen noch sein Betriebsrat hatten damit einen bestimmenden Einfluss auf die Auswahlentscheidung, der den Beurteilungsspielraum der Behörde ausgehebelt hätte.

- 32 3.5.2. Auch das Votum des Nutzerausschusses hat die Behörde nicht ungeprüft übernommen. Ein Rechtsfehler bei der Handhabung ihres Beurteilungsspielraums ist insoweit nicht ersichtlich.
- 33 3.5.2.1. Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, die D***** AG habe eine parallel zum Auswahlverfahren nach § 7 BADV laufende private Ausschreibung durchgeführt, zeigt sie damit keinen Fehler des behördlichen Auswahlverfahrens auf. Es ist einem Luftfahrtunternehmer unbenommen, durch eine private Abfrage bei potenziellen Dienstleistern für ihn günstige Preise zu ermitteln. Auch dass er dem ihm am günstigsten erscheinenden Anbieter seine Unterstützung im behördlichen Auswahlverfahren zusichert, stellt noch nicht die Objektivität des Auswahlverfahrens infrage. Dass er das Angebot des betreffenden Dienstleisters wie sein eigenes präsentiert, ist allenfalls eine Geschmacksfrage, aber zunächst rechtlich irrelevant. Die Antragstellerin hat nicht aufgezeigt, wann und wo die Behörde durch diese Unterstützung und Präsentation eines bestimmten Bewerbers durch die ***** AG beeinflusst worden wäre.
- 34 Selbst wenn im Nutzerausschuss die Wertung teilweise anhand falscher Wertungsaspekte erfolgt sein sollte, ist damit noch kein konkreter Einfluss auf die Auswahlentscheidung des Ministeriums dargelegt. Wie unter Ziff. 3.5.1. ausgeführt, hatte der Nutzerausschuss auch unmaßgebliche Kritik an den Bewerbungsunterlagen geübt. Im Übrigen hat die Behörde selbst Gesichtspunkte wie Investitionsvolumen, Hub-Er-

fahrung sowie personelle und sachliche Ressourcen detailliert geprüft, ohne dass dies im Wesentlichen rechtlich zu beanstanden gewesen wäre (vgl. oben Ziff. 3.2., 3.3. und 3.4.).

- 35 3.5.2.2. Auch der Gesichtspunkt der Dominanz der D***** ***** AG im Nutzausschuss, der von der Antragstellerin herausgestellt wird, trägt die vorgebrachten rechtlichen Bedenken nicht. Der Stimmanteil der D***** ***** AG im Nutzausschuss wurde bei Abgabe des Votums gemäß Ziff. 4.5. der Anlage 4 zur BADV auf 49% gekappt (vgl. Behördenakte Bl. 61/3 S. 1). Inwieweit von ihr kontrollierte weitere Luftfahrtunternehmen im Nutzausschuss faktisch den Ausschlag gegeben haben, kann dem genannten Votum nicht entnommen werden. Nachdem aber nur 7,26% der abgegebenen Stimmen für die Antragstellerin ausfielen, liegt es auf der Hand, dass sie auch bei einer Neutralisierung der Stimmen der „kontrollierten Unternehmen“ nie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hätte auf sich vereinigen können. Außerdem ist dies letztlich nicht entscheidungserheblich, denn entscheidend ist allein, dass sich die Behörde nicht ihres Beurteilungsspielraums zugunsten des Nutzausschusses begeben hat.
- 36 3.5.2.3. Die Antragstellerin hat nicht darzulegen vermocht, dass das Ministerium das Votum des Nutzausschusses für seine Auswahlentscheidung ungeprüft übernommen hätte. Es hat vielmehr einzelne Aussagen aus dem Votum lediglich als Beiträge zu seiner eigenen Entscheidung genutzt und nicht seinen Beurteilungsspielraum aufgegeben. Anders als in dem von der Antragstellerin angeführten Fall (vgl. BayVGH vom 21.7.1999 a.a.O.) hat es nicht „die objektiven Kriterien gänzlich fallen gelassen und seine Entscheidung allein von den Voten der Anhörungsberechtigten abhängig gemacht“. Eine solche unkritische Übernahme der Voten ist vorliegend deshalb ausgeschlossen, weil die Behörde nicht die Voten der Anzuhörenden übernommen, sondern nur die hinter ihnen stehenden Sachgründe an geeigneten Stellen seiner Entscheidung angeführt hat.
- 37 Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auf die Wertung der „Lufthansa-Referenzen“ und der „Hub-Erfahrung“ Bezug nimmt, ist auf die Ausführungen hierzu unter Ziff. 3.4. zu verweisen. Letztlich hatte die Berücksichtigung des Unterkriteriums „Referenzen“ durch das Ministerium keine entscheidungserheblichen Auswirkungen.

- 38 Die Behauptungen der Antragstellerin zur Einflussnahme der D***** ***** AG auf die Bewertung des Hauptzuschlagskriteriums „kommerzielle Angebotsinhalte“ durch das Ministerium sind unsubstanziert. Die Antragstellerin ergeht sich hier hauptsächlich in Vermutungen. So kritisiert sie beim Zuschlagskriterium „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ lediglich die Wertung der Behörde, dass die Beigeladene „eine sichere und qualitativ hochwertige Aufrechterhaltung des Betriebs gewährleiste“ (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 14). Einen unzulässigen Zusammenhang dieser Bewertung durch das Ministerium mit dem Votum des Nutzerausschusses legt die Antragstellerin nicht dar. Zur Frage der Vermengung von kommerziellen und qualitativen Wertungsaspekten durch die Behörde ist auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.4. zu verweisen. Die „Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation“ dient hauptsächlich dazu, die Plausibilität der Angebotspreise zu überprüfen. Soweit die Behörde als „Indiz für einen realistischen Abfertigungspreis“ die Aussage der Nutzer der Bodenabfertigungsdienste am Flughafen München anführt, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Die Behörde hat hier nicht ungeprüft das Votum des Nutzerausschusses übernommen, sondern zitiert lediglich sachliche Einzelaussagen des Nutzerausschusses als weitere Begründung für die eigene Entscheidung (vgl. Bescheid vom 12.11.2009 S. 33).
- 39 Auch die Behauptung der Antragstellerin „die Auswahlentscheidung des Ministeriums erscheine nur als hoheitliche Ausführung einer anderweitig gefundenen Entscheidung“, bleibt unsubstanziert. Die Vermutung, tatsächlich habe sich wohl der Nutzerausschuss am intensivsten mit den Angeboten der Bewerberinnen beschäftigt, belegt nichts. Die Tatsache, dass sich die Behörde in ihrer Entscheidungsbegründung wiederholt auf Aussagen aus dem Votum des Nutzerausschusses bezogen hat, indiziert nicht die Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung. Wie bereits oben angeführt (vgl. Ziff. 3.5.), würde nur eine ungeprüfte Übernahme des Votums des Nutzerausschusses ohne Angabe der dahinterstehenden Sachgründe es nahe legen, dass die Behörde ihren Beurteilungsspielraum nicht genutzt hätte. Dies wurde jedoch weder von der Antragstellerin einzelfallbezogen dargelegt noch sind dafür bei summarischer Prüfung sonstige Anhaltspunkte ersichtlich.
- 40 4. Zusammenfassend lässt sich daher im vorliegenden summarischen Verfahren feststellen, dass dem Ministerium bei seiner Auswahlentscheidung keine Rechtsfehler zulasten der Antragstellerin unterlaufen sind, die zur Aufhebung des Bescheids vom 12. November 2009 und zur Neubescheidung führen müssten. Die meisten Rü-

gen der Antragstellerin treffen nicht zu oder bleiben unsubstanziert. Soweit Zweifel hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte der Angebotsbewertung durch das Ministerium verbleiben, wären etwaige tatsächliche Fehler jedenfalls nicht entscheidungserheblich. Denn die Antragstellerin hat, obwohl sie bisher bereits als Dienstleister am Flughafen München tätig war, in der Rangliste des Ministeriums für die vier Bewerberinnen nur den letzten Platz erreicht. Sie ist mit insgesamt 524 Punkten von insgesamt 1.000 maximal zu erreichenden Punkten so weit von der Beigeladenen als Erstplatzierte mit insgesamt 835 Punkten entfernt, dass die genannten möglichen einzelnen Fehler bei der Bewertung durch das Ministerium nicht geeignet wären, diesen Abstand von über 300 Punkten zu beseitigen. Es ist deshalb auch nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin bei einer erneuten Auswahlentscheidung des Ministeriums den Zuschlag erhalten würde.

- 41 5. Angesichts der dargelegten fehlenden Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage der Antragstellerin, soweit sie im summarischen Verfahren überschaubar sind, fällt auch die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichtshofs zuungunsten der Antragstellerin aus. Nachdem die Auswahlentscheidung des Ministeriums voraussichtlich nicht zulasten der Antragstellerin rechtswidrig ist, überwiegt das private Interesse der Beigeladenen daran, sofort als Dienstleister am Flughafen München auftreten zu können, gegenüber dem privaten Interesse der Antragstellerin, ihre Ablösung durch die Beigeladene zunächst zu verhindern. Zudem besteht bei der nach summarischer Prüfung bestehenden Sach- und Rechtslage ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Bodenabfertigungsdienste am Flughafen München durch ein sofortiges Tätigwerden der Beigeladenen zu gewährleisten. Denn der Flugplatzunternehmer ist unwidersprochen mangels entsprechender Kapazitäten nicht in der Lage, ab dem 1. März 2010 die Bodenabfertigungsdienste am Flughafen München als alleiniger Dienstleister zu erbringen (vgl. Bescheid vom 21.12.2009 S. 10). Eine Interimsbeauftragung der Antragstellerin als weitere Dienstleisterin am Flughafen München durch eine Anordnung des Verwaltungsgerichtshofs im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO scheidet angesichts der fehlenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs der Antragstellerin in der Hauptsache aus.
- 42 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, der Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen, weil Letztere einen Antrag gestellt und damit ebenfalls ein Kostenrisiko auf sich genommen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

- 43 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Tz. II.1.5 und 54.1 analog des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327). Der Senat hat den von einem im Auswahlverfahren obsiegenden Bewerber zu erwartenden Jahresgewinn anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen auf 1 Million Euro geschätzt, wovon im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hälfte anzusetzen ist.

Dr. Allesch

Dösing

Dr. Häußler